

# „Allianz vor Ort“ in der ÖkoSiedlung Friedrichsdorf: IngKH trifft Staatsminister Tarek Al-Wazir



v.l.: Lars Keitel (neuer Bürgermeister von Friedrichsdorf), Horst Burghardt (bisheriger Bürgermeister von Friedrichsdorf), Tarek Al-Wazir (Hessischer Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen), Dipl.-Ing. Ingolf Kluge (Präsident der Ingenieurkammer Hessen), Gerald Lipka (Geschäftsführer des BFW Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland), Michael Henninger (Geschäftsführer der FRANK Projektentwicklung Rhein-Main GmbH), Elke Barth, MdL (Landtagsabgeordnete), Thomas Horn (Direktor des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain), Dipl.-Ing. (FH) Peter Starfinger (Geschäftsführer der Ingenieurkammer Hessen).  
 Fotos: Torsten Reitz

Seit Juni 2019 ist die Ingenieurkammer Hessen Mitglied der Allianz für Wohnen in Hessen, die es sich zum Ziel gesetzt hat, Strategien zur Versorgung der Menschen mit bezahlbarem und auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenem Wohnraum zu entwickeln. In diesem Rahmen trafen sich die IngKH und zwei weitere Bündnispartner, der Regionalverband FrankfurtRheinMain und der BFW Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen

Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, am 19. August 2021 in der Friedrichsdorfer ÖkoSiedlung Frank und Frieda mit Staatsminister Tarek Al-Wazir vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW).

### Sommorgespräch über die Herausforderungen des Wohnungs- und Städtebaus

Vertreten durch Präsident Dipl.-Ing. Ingolf Kluge und Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Peter Starfinger, nahm die Kammer zunächst gemeinsam mit den weiteren Beteiligten an einem Meinungsaustausch über die Herausforderungen des Wohnungs- und Städtebaus teil. In diesem Gespräch wurden unter anderem die große

Nachfrage in den Ballungsräumen, die Bevölkerungsentwicklung, die Differenzierung der Lebensstile sowie der Klimaschutz debattiert. Hierbei fand Al-Wazir lobende Worte für die Anstrengungen der Stadt

### Inhalt

„Allianz vor Ort“ in der ÖkoSiedlung Friedrichsdorf: IngKH trifft Staatsminister Tarek Al-Wazir	1
Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	4
Zahlen - Daten - Fakten	5
Kooperationen und Gleichwertigkeitsfeststellungen mit anderen Länderkammern	6
Fachgruppe IT&D: Neues zum digitalen Bauantrag in Hessen	8
Junior.ING-Schülerwettbewerb 2021/2022	8
INGenieurdialog: Schadensbilder aus dem Umfeld der Vermessung	9
GHV-Neuigkeiten zum Thema „Rechtsprechung“	9



Kammerpräsident Dipl.-Ing. Ingolf Kluge und IngKH-Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Peter Starfinger mit dem Hessischen Wirtschaftsminister Tarek Al-Wazir bei der Besichtigung des innovativen Eisspeichers in der Friedrichsdorfer ÖkoSiedlung (v.r.).

Friedrichsdorf, diesen Entwicklungen mit einem nachhaltigen und attraktiven Wohnungsangebot gerecht zu werden. Der Minister würdigte insbesondere, dass die Kommune das Instrument der Konzeptvergabe genutzt habe, bei dem Bauland nicht nach Höchstpreis, sondern nach der Qualität des Entwurfes veräußert wird. In dem neuen Öko-Quartier entstehen



IngKH-Präsident Dipl.-Ing. Ingolf Kluge (rechts) und Staatsminister Tarek Al-Wazir (Mitte) lassen sich von Benedikt Leidorf (Abteilungsleiter Wärme- und Energiedienstleistungen bei der FRANK Projektentwicklung Rhein-Main GmbH, links) das Konzept des Eisspeichers erläutern.

gerade etwa 350 Wohneinheiten in Doppel-, Reihen- sowie Mehrfamilienhäusern für ca. 700 Personen rund um eine grüne Mitte mit altem Baumbestand, während die Grünflächen und Außenanlagen der Gebäude artenreich angelegt, die Dachflächen entweder begrünt oder für Solarenergie genutzt werden und der Flächenverbrauch minimiert wurde.

### Ingenieure als Vordenker bei der ressourcenschonenden Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum

Kluge betonte in diesem Zusammenhang, dass künftig noch mehr solcher Modellprojekte zur Belebung von Ortskernen und zur Ressourcenschonung im städtischen wie im ländlichen Raum notwendig seien. „Hierzu bedarf es allerdings einer größeren Förderung der Wohnflächenpotenziale und Baulandentwicklung, um nicht nur die Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums, sondern gleichermaßen auch dessen Versorgung mit moderner Technologie sicherzustellen“, unterstrich der Kammerpräsident. „Ingenieure sind Garanten, um die Wirtschaftlichkeit

interdisziplinärer Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Barrierefreiheit und somit letztlich der angestrebten Nachhaltigkeit zu gewährleisten.“

Laut dem scheidenden Friedrichsdorfer Bürgermeister Horst Burghardt, in dessen 24-jähriger Amtszeit das Projekt entstanden ist, war das Ziel des Quar-

tiers nicht nur, einen ökologischen Leuchtturm für die Region entstehen zu lassen, sondern gleichermaßen ein soziales Viertel zu schaffen, das ein breites Wohnspektrum abbildet. „Neben den ökologischen Aspekten war uns von Anfang an wichtig, dass

jungen und alten Menschen sowie Menschen mit Kindern Kommunikationsmöglichkeiten geboten werden“, ergänzte Burghardt. „Dies soll durch eine Kindertagesstätte, einen Nachbarschaftstreff, betreutes Wohnen und einen Park sowie einen großen Platz in der Mitte der Siedlung erreicht werden.“

### Friedrichsdorfer Modellprojekt mit innovativer Energieversorgung

Im Anschluss an das Gespräch stand eine Besichtigung von Frank und Frieda mit seinem innovativen Ansatz zur zentralen Energieversorgung an. Kernelement des ökologischen Konzeptes ist ein unterirdischer Eisspeicher, der mit einem Volumen von 1.200 Kubikmetern einen der größten seiner Art in Deutschland

darstellt. Er besteht aus einer komplett unter der Erdoberfläche installierten, nicht isolierten und mit Wasser befüllten Zisterne, in deren Inneren sich große Spiralen aus Leitungen mit frostsicherer Flüssigkeit (Sole) befinden. Diese teilen sich in einen Entzugs- und einen Regenerationswärmetauscher auf, die dem Wasser im Winter gemeinsam mit zwei Großwärmepumpen die durch die Temperaturdifferenz entstandene Energie entnehmen und in ein Nahwärmenetz einspeisen.

Gefriert das „kühle Nass“ als Folge dieses Vorgangs schließlich noch, dann entsteht durch den Wechsel des Aggregatzustandes von flüssig zu fest zusätzlich die sogenannte Kristallisationsenergie. Sie wird für die Warmwasser- und Heizungsversorgung des Quartiers genutzt, während der Speicher durch die Abkühlung langsam zu einem Eisblock mutiert. Um Schäden an der Zisterne zu vermeiden, sind die Leitungen so verlegt, dass die Vereisung von innen nach außen verläuft.

Wenn in den wärmeren Monaten weniger Heizenergie benötigt wird, taut der Speicher langsam auf und erwärmt sich dank der fehlenden Isolation durch das umgebende Erdreich. Dieser Regenera-



Auch die SPD-Landtagsabgeordnete Elke Barth, MdL (links), hier mit IngKH-Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Peter Starfinger (rechts), nahm am Rundgang durch die neue ÖkoSiedlung teil.

tionsprozess wird durch andere Umwelteinflüsse (wie etwa warmer Regen oder Sonneneinstrahlungen) verstärkt. Um ihn weiter zu beschleunigen, führen die Wärmetauscher dem Speicher Energie aus solarthermischen Luftabsorbermodulen



zu, die dazu sowohl die Umgebungsluft als auch die Sonnenstrahlung nutzen.

### Eisspeicher effizienter als jedes konventionelle Kraftwerk

Zu Beginn der Heizperiode im Herbst beginnt dieser Vorgang schließlich von Neuem. Der Eisspeicher fungiert daher als eine Art Akku, der Heizenergie abgibt und mit Hilfe von Sonnen- sowie Umgebungswärme aus dem Erdreich wieder aufgeladen wird. Um Spitzenlasten abzusichern und den Energiemix zu ergänzen, werden zudem zwei Blockheizkraftwerke, zwei Gasbrennkessel sowie moderne Photovoltaik- und (Solar-)Thermiesysteme (PVT) intelligent miteinander vernetzt.

Der Eisspeicher deckt 37 Prozent des gesamten Wärmebedarfs der rund 350 Wohneinheiten der ÖkoSiedlung ab und spart dadurch jährlich etwa 207 Tonnen CO<sub>2</sub> ein. Hinzu kommen geringe Leitungsverluste im Nahwärmenetz durch eine besonders gute Dämmung und ein Temperaturniveau von 54 Grad. Ferner besitzen die eingesetzten Blockheizkraftwerke einen Wirkungsgrad von 91 bis 95 Prozent und liegen damit deutlich oberhalb dem lediglich ca. 50 Prozent betragenden eines Kohlekraftwerks. Photovoltaikmodule und Blockheizkraftwerke versorgen die Wärmepumpen mit Elektrizität. Da hierbei mit etwa 72.660 Megawattstunden pro Jahr allerdings mehr Strom produziert wird, als für den Betrieb der Wärmepumpen notwendig, kann die überschüssige Menge in das öffentliche Netz eingespeist werden. Der Eisspeicher hingegen ist deshalb extrem innovativ, da er auch dann Energie liefert, wenn das Wasser gefriert. Bei diesem Phasenwechsel - also der Veränderung des Aggregatzustandes - wird nämlich die gleiche Energiemenge freigesetzt, die zur Erwärmung eines Liters Wasser von null auf 80 Grad notwendig ist. Effektiv liefert ein solcher Eisspeicher pro Fassungsvermögen von zehn Kubikmeter dadurch die gleiche Energiemenge wie das Verbrennen von 110 Litern Heizöl.



## Wissenswertes zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Nachdem am 1. Januar 2021 bereits die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) für Einzelmaßnahmen (EM) in der Zuschussvariante durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhr (BAFA) eingeführt wurde, ist seit dem 1. Juli dieses Jahres nun im Rahmen der BEG auch eine finanzielle Unterstützung für Wohngebäude (WG), Nichtwohngebäude (NWG) sowie Einzelmaßnahmen in der Kreditvariante durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) möglich. Zudem erfolgt die Förderung in jedem Fördertatbestand ab 2023 wahlweise als direkter Investitionszuschuss des BAFA oder als zinsverbilligter Förderkredit mit Tilgungszuschuss der KfW.

Diese neuen Angebote, die die bisherigen Programme zur Gebäudesanierung und Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) ersetzen, sollen auf eine modernisierte, vereinfachte und optimierte Weise dazu dienen, die Anreize für Investitionen in Energieeffizienz und regenerative Energien zu verstärken, bestehende Hemmnisse zu beseitigen und die Sanierungsrate im Gebäudebereich weiter zu steigern. Hiervon verspricht sich die Bundesregierung einen entscheidenden Beitrag zum Erreichen der Energie- und Klimaziele im Gebäudesektor bis zum Jahr 2030.

Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude wird erstmals die Unterstützung für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energien gebündelt. Gerade letzterer soll bei Neubauten und Komplettsanierungen künftig noch stärker prämiert werden, während mit Hilfe neuer, attraktiver Programme spezielle Anreize für besonders ambitionierte Bauprojekte geschaffen werden sollen. Die grundsätzlichen Neuerungen der BEG bestehen aus:

- vereinfachter Zugänglichkeit, da sämtliche Förderangebote (Energieeffizienz, regenerative Energien, Fachplanung



Bild: Alexander Rath / fotoliade

und Baubegleitung) ab sofort mit lediglich einem schriftlichen Gesuch bei nur einer Institution (KfW oder BAFA) beantragt werden können.

- Flexibilität für Antragsteller, da nun jeder Fördertatbestand sowohl als Zuschuss- als auch als Kreditvariante angeboten wird. Bislang war in der Regel nur eine der beiden Versionen möglich.
- der Integration von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz, da bei Neubauten und Sanierungen die sogenannten „EE-Klassen“ (wie etwa das „Effizienzhaus 55 EE“) für den Einsatz regenerativer Energieträger eingeführt und die Förderquote angehoben wird.
- der Abschaffung der Förderung der am wenigsten anspruchsvollen Effizienzhausstufe EH 115 bei gleichzeitiger Schaffung größerer Anreize für die sehr ambitionierte Variante EH 40.
- Digitalisierung und Zukunftstechnologien, da Maßnahmen zur Verbrauchsoptimierung, wie etwa „Efficiency Smart Home“, nun erstmals eigenständig förderfähig sind und somit die Betriebsphase von Gebäuden stärker berücksichtigt wird. Zudem wird ein größerer Wert auf Nachhaltigkeit gelegt, durch die bei entsprechender Zertifizierung (beispielsweise durch das Qualitätssiegel „Nachhaltig Bauen“ des BMI bzw.

NH-Klassen) eine erhöhte Förderung entsprechend der EE-Klassen möglich ist, um auch dem Lebenszyklusansatz neuer Gebäude in größerem Maße Rechnung zu tragen.

- einer verbesserten Schnittstelle zur Energieberatung, da einzelne Sanierungsmaßnahmen für eine Vollsanierung nach einem zuvor erstellten, individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) ab sofort besser gefördert werden. Auf diese Weise werden kosteneffizient geplante, schrittweise Sanierungen stärker honoriert.

Wichtig bei der Beantragung der BEG ist, dass die Beurteilung der Fördermöglichkeiten für gemischt genutzte Gebäude, bei denen nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) keine getrennte Behandlung als Wohn- bzw. Nichtwohngebäude erforderlich ist, von deren vorrangiger Nutzung abhängt. Bei einem mehrheitlich aus Wohnflächen bestehenden Gebäude werden die Nichtwohnteile sowie deren förderfähige Kosten etwa im Rahmen der Unterstützung für Wohngebäude berücksichtigt. Anders verhält es sich, sofern eine getrennte Behandlung der verschiedenen Gebäudekomponenten notwendig ist. In diesem Fall bezieht die Wohngebäudeförderung nur die Kosten für den dafür genutzten Teil des Objektes ein.



## Reihe „Zahlen - Daten - Fakten“

Sehr geehrtes Mitglied, die Meldung statistischer Zahlen ist für Ingenieurbüros in der Regel mit Aufwand verbunden und kann hin und wieder lästig sein. Dennoch sind solche Daten unerlässlich, um die Entwicklungen im Bau- und Ingenieurwesen nachvollziehen zu können. Diese Kennzahlen helfen der Ingenieurkammer nicht selten dabei, ihre Mitglieder im politischen Umfeld korrekt zu vertreten. Aber auch für die eigene Arbeit im Ingenieurbüro können statistische Zahlen und aktuelle Trends nicht nur interessant, sondern bei

unternehmerischen Entscheidungen von Bedeutung sein. Aus diesem Grund haben wir ein neues Format ins Leben gerufen: Mit der Reihe Zahlen - Daten - Fakten will Ihnen die Ingenieurkammer Hessen ab sofort in regelmäßigen Abständen relevante Informationen und aktuelle Trends über die Situation rund um unseren Berufsstand in Hessen liefern. Über eine Rückmeldung, ob wir mit dieser Idee Ihr Interesse wecken, würden wir uns sehr freuen.

Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI  
Vizepräsident



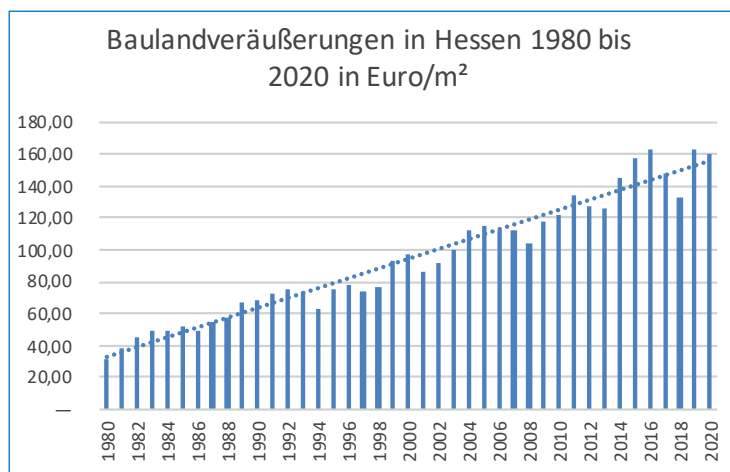
Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI  
Vizepräsident der Ingenieurkammer Hessen

## Bauland in Hessen heute mehr als fünfmal so teuer wie vor 40 Jahren

Die Baulandpreise in Hessen sind in den vergangenen vierzig Jahren um mehr als 500 % gestiegen. Den jüngsten Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamtes zufolge lag der Quadratmeterpreis bei Baulandveräußerungen im Bundesland im Jahr 1980 bei 30,93 Euro (35,25 Euro für baureifes Land und 17,76 Euro für Rohbauland). Anno 2019 betrug die durchschnittlichen Kosten pro Quadratmeter Bauland in Hessen insgesamt 162,45 Euro (232,24 Euro für baureifes Land und 70,15 Euro für Rohbauland). Coronabedingt war im Jahr 2020 zwar ein leichter Rückgang auf 160,26 Euro pro Quadratmeter Bauland insgesamt bzw. 213,65 Euro für baureifes Land und 59,70 Euro für Rohbauland zu verzeichnen.

Solche Fluktuationen bestanden allerdings bereits zuvor

(beispielsweise als Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise 2007/2008). Der generelle Trend in den vergangenen vier Jahrzehnten zeigt allerdings ganz deutlich, dass Bauland in Hessen kontinuierlich teurer geworden ist.



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt (2021)  
Grafik: eigene Ausarbeitung der IngKH

### Impressum

**Herausgeber:** Ingenieurkammer Hessen Körperschaft des öffentlichen Rechts

Abraham-Lincoln-Straße 44  
65189 Wiesbaden  
Tel.: 0611-97 45 7 - 0  
Fax: 0611-97 45 7 - 29  
E-Mail: [info@ingkh.de](mailto:info@ingkh.de)  
Internet: [www.ingkh.de](http://www.ingkh.de)

**Redaktion:** Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Peter Starfinger, V.i.S.d.P., Torsten Reitz, M.A., Mark Erik Bouman, MBA, Dipl.-Kffr. Pia Dick

Mit Namen oder Initialen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers dar. Die Beilage ist Bestandteil des DIB.

**Redaktionsschluss:** 20.08.2021

Die DIB-Hessen-Beilage und alle in ihr veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Für den Inhalt der Beiträge ist der jeweilige Autor verantwortlich. Das Veröffentlichungsrecht für die zur Verfügung gestellten Bilder und Zeichnungen ist vom Verfasser einzuholen.

Die IngKH bittet darum, Manuskripte an die Redaktion zu senden. Diese behält

sich vor, Beiträge zu kürzen und gegebenenfalls um eine Kontaktadresse des Autors zu ergänzen.

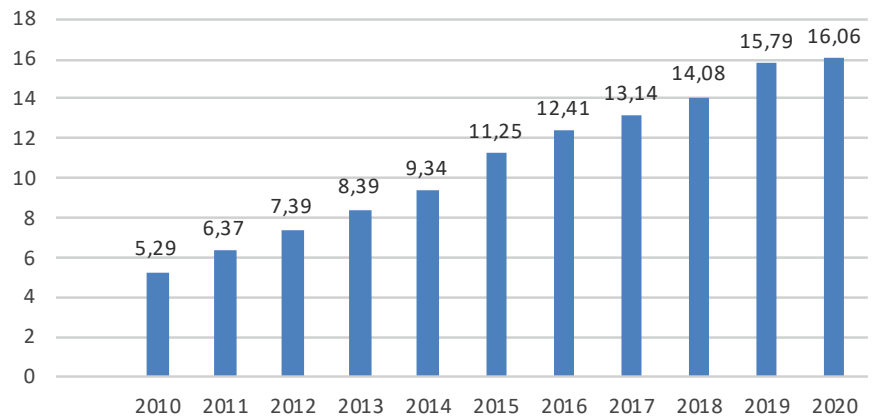
Redaktionsschluss ist jeweils spätestens fünf Wochen vor dem Erscheinungstermin.

Die nächste DIB-Hessen-Beilage erscheint am 18.10.2021.

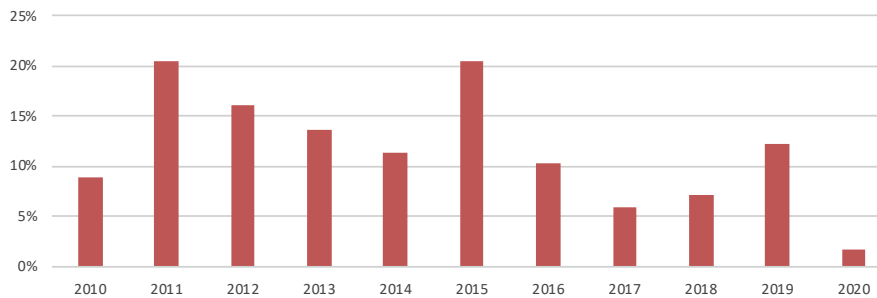
## Staatseinnahmen durch Grunderwerbsteuer seit 2010 mehr als verdreifacht

Im vergangenen Jahrzehnt haben sich die Einkünfte der öffentlichen Hand durch die Grunderwerbsteuer mehr als verdreifacht. Dies geht aus aktuellen Daten des Statistischen Bundesamtes hervor. War im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise 2007/2008 noch ein leichter Rückgang diesbezüglich zu spüren, so sind die Staatseinnahmen durch die Besteuerung der Veräußerung von Grund und Boden im Zeitraum zwischen den Jahren 2010 und 2020 von 5,29 auf 16,06 Milliarden Euro gestiegen. Anhand dieser Zahlen lässt sich eine erhebliche Mehrbelastung der Immobilienkäufer in Deutschland ableiten – gerade, weil die Abgabe bei jeder Transaktion eines bebauten oder unbebauten Grundstücks fällig wird. In Hessen liegt die Grunderwerbsteuer seit dem 1. August 2014 bei 6 % des Kaufpreises. Hinzu kommen Kosten für den Notar und den Grundbucheintrag von in etwa 1,5 %.

Steuereinnahmen aus der Grunderwerbsteuer in Deutschland bis 2020 (in Milliarden Euro)



Steuereinnahmen aus der Grunderwerbsteuer in Deutschland bis 2020 (%-Veränderung ggü. Vorjahr)



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) (2021), Grafiken: eigene Ausarbeitung der IngKH

## Kooperationsvereinbarungen und Gleichwertigkeitsfeststellungen mit anderen Länderkammern

Nach § 5 Abs. 1 NBVO gelten Nachweisberechtigte anderer Länder auch in Hessen als nachweisberechtigt, wenn die Gleichwertigkeit der Befähigung und Berufserfahrung für den jeweiligen Fachbereich durch eine der in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Kammern (Ingenieurkammer Hessen oder Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen) auf ihren Antrag festgestellt ist.

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gibt es zum Teil vereinfachte Eintragungsverfahren nach Kooperationsverfahren oder Gleichwertigkeitsfeststellungen mit Ingenieurkammern anderer Bundesländer. Nachfolgend finden Sie zwei Übersichten über vereinfachte Eintragungsverfahren. Daraus können Sie ersehen, ob für Ihren Antrag auf Listeneintragung

als Nachweisberechtigter in Hessen ein vereinfachtes Eintragungsverfahren zur Anwendung kommen kann. Die entsprechenden Antragsunterlagen finden Sie auf unserer Homepage unter Service/Antragsunterlagen/Nachweisberechtigte nach NBVO.

### Übersicht Kooperationsvereinbarungen mit anderen Länderkammern

Bundesland	Voraussetzungen		möglich nur für folgende Listen gemäß NBVO in Hessen
	Antragsteller muss	notwendige Eintragung im Bundesland auf folgender Liste	
<b>Baden-Württemberg</b>	Mitglied der Länderkammer Baden-Württemberg als Beratender Ingenieur sein	<b>Fachliste 24</b> Tragwerksplaner/ Standsicherheit <b>Fachliste 38</b> Sachverständige für Brandschutz <b>Fachliste 30</b> Sachverständige für die Energieeinsparverordnung	Standsicherheit  Brandschutz  Wärmeschutz
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Mitglied einer Länderkammer als Beratender Ingenieur oder als freiwilliges Mitglied sein	Staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz	Schallschutz  Wärmeschutz
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Mitglieder der Länderkammer Rheinland-Pfalz sein	Liste Nachweisberechtigte für Standsicherheit	Standsicherheit
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Mitglied der Länderkammer Sachsen-Anhalt als Beratender Ingenieur oder freiwilliges Mitglied sein	Liste Nachweisberechtigte für Standsicherheit	Standsicherheit
<b>Thüringen</b>	Mitglied der Ingenieurkammer oder Architektenkammer Thüringen als Beratender Ingenieur oder freiwilliges Mitglied sein	Liste Nachweisberechtigte für Standsicherheit/ Tragwerksplanung  Liste Nachweisberechtigte für Brandschutz	Standsicherheit   Brandschutz

Bei allen Anträgen nach Kooperationsvereinbarungen erfolgt nur eine formelle Prüfung der Antragsunterlagen.

Eine fachliche Prüfung von Projekten durch einen Eintragungsausschuss ist nicht erforderlich.

Für Eintragungen in Listen, die nicht in dieser Tabelle aufgeführt sind, gibt es ggf. eine Gleichwertigkeitsfeststellung oder es muss ein normaler Antrag (Verfahren mit Prüfung von Projekten durch einen Eintragungsausschuss) gestellt werden.



Isolde Sommer

#### Bitte beachten Sie:

Die Antragsunterlagen sind postalisch an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Hessen zu senden.

Sollte kein vereinfachtes Eintragungsverfahren möglich sein, so gibt es die Option, ein normales Antragsverfahren mit Einreichung und Prüfung von Projektunterlagen durch einen Eintragungsausschuss zu durchlaufen.

Nach Eingang der Antragsunterlagen und positiver Prüfung ist eine Listeneintragung in der Regel innerhalb weniger Tage möglich.

Für das Eintragungsverfahren und die Listenführung werden Gebühren erhoben.

Für nähere Auskünfte zu den Antragsunterlagen wenden Sie sich bitte an:

**Isolde Sommer, Tel.: 0611-97457-28,  
E-Mail: sommer@ingkh.de**

Nachweisberechtigte stellen nach § 68 der Hessischen Bauordnung (HBO) bautechnische Nachweise auf und müssen die ordnungsgemäße Bauausführung gemäß § 83 Absatz 2 HBO vor Ort überwachen und gegenüber der Bauaufsicht bescheinigen.

### Übersicht Gleichwertigkeitsfeststellung bei Eintragungen in anderen Länderkammern

Bundesland	notwendige Eintragung im jeweiligen Bundesland auf folgender Liste	möglich nur für folgende Listen gemäß NBVO in Hessen
<b>Bayern</b>	Nachweisberechtigte für Standsicherheit	Standsicherheit
<b>Berlin</b>	Liste der Tragwerksplaner	Standsicherheit
<b>Brandenburg</b>	Liste der qualifizierten Tragwerksplaner	Standsicherheit
<b>Niedersachsen</b>	Liste der Tragwerksplaner	Standsicherheit
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Liste der qualifizierten Tragwerksplaner	Standsicherheit
<b>Saarland</b>	Liste der Tragwerksplaner	Standsicherheit
<b>Sachsen</b>	Liste der qualifizierten Tragwerksplaner	Standsicherheit
<b>Schleswig-Holstein</b>	Liste der von der Prüfung bautechnischer Nachweise befreiten Personen für Standsicherheit Schallschutz Wärmeschutz	Standsicherheit Schallschutz Wärmeschutz

Bei allen Anträgen nach Gleichwertigkeitsfeststellung erfolgt nur eine formelle Prüfung der Unterlagen. Eine fachliche Prüfung von Projekten durch einen Eintragungsausschuss ist nicht erforderlich.

Für Eintragungen in Listen, die nicht in dieser Tabelle aufgeführt sind, gibt es ggf. eine Eintragung nach einer Kooperationsvereinbarung oder es muss ein normaler Antrag (Verfahren mit Prüfung von Projekten durch einen Eintragungsausschuss) gestellt werden.

## Sitzung der Fachgruppe IT & Digitalisierung: Neues zum digitalen Bauantrag in Hessen

Seit ihrer offiziellen Gründung am 28. Mai 2021 ist die neue Fachgruppe IT & Digitalisierung (IT&D) der Ingenieurkammer Hessen regelmäßig aktiv. Die dritte online durchgeführte Sitzung am 30. Juli 2021 stand ganz im Zeichen des Themas „Digitaler Bauantrag in Hessen“, das unter den IngKH-Mitgliedern auf breites Interesse stieß: Projektleiter Andreas Breil von der ekom21 informierte die zahlreichen virtuell zugeschalteten im Rahmen seines Vortrags über den aktuellen Stand der Umsetzung dieses im Auftrag des Hessischen Ministeriums

für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) durchgeführten Vorhabens.

Dabei ging er zunächst auf den ganzheitlichen Ansatz des Projekts, dessen Struktur und die daran Beteiligten wie die Landesministerien, die Unteren Aufsichtsbehörden, das Statistische Landesamt, die Architekten- und Stadtplanerkammer (AKH) sowie die Ingenieurkammer Hessen ein.

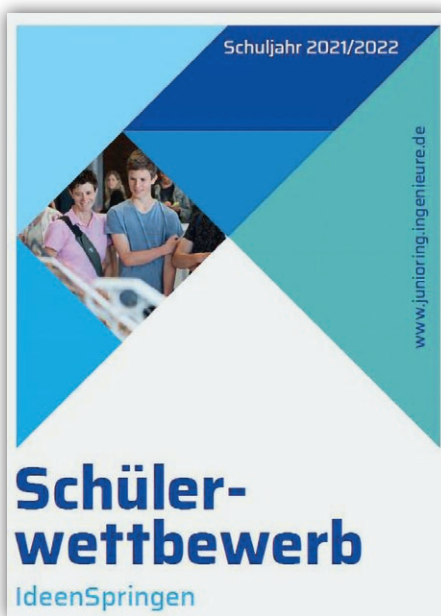
Nachdem er erläutert hatte, bis wann der ursprünglich für das Jahr 2020 geplante digitale Bauantrag letztlich verfügbar sein soll und welche

Schwierigkeiten derzeit noch zu lösen sind, demonstrierte Breil im Detail, wie sich eine Online-Antragstellung künftig darstellen soll. Im Rahmen einer lebhaften, auf den Vortrag folgenden Diskussion wurden schließlich Fragen nach den verwendbaren Dateiformaten für Anhänge, der Integration von BIM-Modellen in das Projekt, Abweichungs- und Erleichterungstatbeständen, Informations- und Datensicherheitsstandards, dem Onlinezugangsgesetz, digitalen Genehmigungsprozessen sowie dem Vergleich mit anderen Bundesländern erörtert.

## Neues Jahr, neues Glück: Der Junior.ING-Schülerwettbewerb geht in eine weitere Runde

Ab dem Herbst geht es wieder los: Zum inzwischen 15. Mal führt die Ingenieurkammer Hessen den Landesentscheid des beliebten Junior.ING-Schülerwettbewerbs durch. Die kommende Runde steht ganz im Zeichen des Mottos „IdeenSpringen“. Wie sich daran unschwer erkennen lässt, lautet die Aufgabe im Schuljahr 2021/2022, eine Ski-Sprungschanze im Modell zu entwerfen und zu bauen, die an der Startfläche der Anlaufbahn ein Gewicht von mindestens einem halben Kilogramm tragen können muss. Ansonsten sind der Fantasie keine Grenzen gesetzt.

Zugelassen sind Einzel- sowie Gruppenarbeiten von maximal drei Schülerinnen und Schülern allgemein- und



berufsbildender Schulen. Wie gewohnt, findet der Wettbewerb erneut in den beiden Alterskategorien I (bis Klasse 8) sowie II (ab Klasse 9) statt. Den jeweiligen Erstplatzierten winkt ein Preisgeld von 250 Euro sowie eine Teilnahme am Bundesentscheid in Berlin, während die zweiten Plätze und dritten Plätze mit je 150 bzw. 100 Euro dotiert sind. Eine Anmeldung ist bis zum 30. November 2021 über die Internet-Plattform [junioring.ingenieure.de](http://junioring.ingenieure.de) möglich. Die fertigen Modelle müssen bis zum 11. Februar 2022 bei der Ingenieurkammer Hessen eingereicht worden sein. Für den 29. April 2022 ist eine große Preisverleihung in der Kongresshalle Gießen geplant, bei der die Gewinner gekürt werden.



## Digitaler INGenieurdialog: Schadensbilder aus dem Umfeld des Vermessungswesens

Den Austausch mit den Kollegen fördern und aktuelle Themen diskutieren – seit vielen Jahren ist die Veranstaltungsreihe INGenieurdialog bereits ein fester Bestandteil des Service- und Informationsangebots der Ingenieurkammer Hessen für ihre Mitglieder.

Das von Vizepräsident Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI initiierte Format funktioniert auch mit der gebotenen Distanz. Mit Unterstützung der Fachgruppe Vermessung und Liegenschaftswesen und ihrem Vorsitzenden Dipl.-Ing. Eike Scholz informierte RA Bernhard Bartmann von der EUROMAF S.A / AIA AG am 5. August 2021 anhand vieler praktischer Beispiele über Schadensbilder aus dem Umfeld des Vermessungswesens. Über 50 Teilnehmer nahmen an der digitalen Veranstaltung teil und wurden für die Risiken und Haftungsgefahren sensibilisiert, die von Fehlern bei Vermessungsleistungen ausgehen.

IngKH-Geschäftsführer Dipl.-Ing.(FH) Peter Starfinger begrüßte die



Bild: schulzfoto

zahlreichen virtuell Anwesenden zu Beginn der Veranstaltung. Das Handout zur Veranstaltung ist als

Download im internen Bereich der Website der Ingenieurkammer Hessen unter [www.ingkh.de](http://www.ingkh.de) zu finden.

## GHV-Neuigkeiten zum Thema „Rechtsprechung“

### HOAI

**OLG Düsseldorf,  
27.11.2020 - 22 U 73/20**

#### **Keine schriftliche Honorarvereinbarung, dann Mindestsatz?**

**Fall:** Der Planer forderte nach § 7 Abs. 5 HOAI 2013 den Mindestsatz, weil das den Mindestsatz unterschreitende Pauschalhonorar nicht schriftlich vereinbart worden war.

**Urteil: Ohne Erfolg für den Planer!**

Das OLG vertritt die Meinung, dass der Mindestsatz aufgrund des EuGH-Urteils vom 04.07.2019 nicht mehr erfolgreich eingeklagt werden könne, auch nicht

bei fehlender schriftlicher Honorarvereinbarung nach § 7 Abs. 5 HOAI 2013. Und selbst wenn diese Regelung noch anwendbar wäre, könne der Planer lt. OLG dennoch nicht den Mindestsatz verlangen. Denn ableitend aus einer Entscheidung zu Honorarvereinbarungen von Rechtsanwälten sei der Planer dafür zuständig, dass die Formvorschriften eingehalten werden. Ansonsten würde der Planer gegen Treu und Glauben verstoßen, weil er sich widersprüchlich verhalte. Demzufolge bliebe er an seine ursprüngliche, mindestenssatzunterschreitende Vereinbarung gebunden.

Das Urteil überzeugt nicht. So neigt der BGH dazu, auf „Altverträge“ die Mindestsatzfiktion immer noch anzuwenden, und legt es dem EuGH zur erneuten Entscheidung vor (BGH, Beschluss vom 14.05.2020 - VII ZR 174/19). Wenn schon § 7 Abs. 1 HOAI 2013 eventuell auch noch für Altverträge gilt, ist kein Grund erkennbar, warum § 7 Abs. 5 HOAI 2013 nicht für Altverträge gelten soll, zumal diese Formvorschrift vom Verordnungsgeber völlig unverändert in § 7 Abs. 1 Satz 2 HOAI 2021 übernommen wurde. Unbeachtet lässt das OLG auch, dass öffentliche Auftraggeber nicht rechtskundiger als Planende sind.

**OLG Celle,**

**09.12.2020 - 14 U 92/20**

**HOAI 1996/2002 nicht von EuGH-Urteil vom 04.07.2019 betroffen!**

**Fall:** Die Parteien stritten über die Wirksamkeit einer Pauschalhonorarvereinbarung, die die Mindestsätze HOAI 1996/2002 unterschritten hatte. Der Planer verlangte nachträglich den Mindestsatz.

**Urteil: Mit Erfolg für den Planer!**

Der EuGH hat mit seinem Urteil vom 04.07.2019 festgestellt, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI gegen die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG und damit gegen Europarecht verstoßen. Die Dienstleistungsrichtlinie wurde am 12.12.2006 erlassen und hätte bis zum 28.12.2009 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Demzufolge sind vom EuGH-Urteil (wenn überhaupt; siehe zuvor) die HOAI-Fassungen 2009 und 2013 betroffen. Der streitige Ingenieurvertrag wurde am 21.09.2008, also innerhalb

dieser Umsetzungsfrist, geschlossen. Das OLG sah hier keine Gründe, warum die Dienstleistungsrichtlinie bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist Rechtswirkung hätte entfalten sollen, da diese ohne Rückwirkung ausgestaltet worden ist. Daher greifen bei bis zum 31.12.2009 geschlossenen Ingenieurverträgen noch die Mindestsätze der HOAI 1996/2002 und HOAI 2009. Für Verträge nach dem 28.12.2009 ist dies juristisch noch nicht geklärt. Eine Entscheidung des EuGH ist hierzu gegen Ende 2021 zu erwarten. HOAI-Altverträge bleiben spannend!

## Vergabe

**VK Nordbayern, 01.10.2020**

**- RMF-SG21-3194-5-36:**

**Auftraggeber gibt die Regeln vor!**

**Fall:** Für die Planung eines Kindergartens gibt der Auftraggeber als Mindestanforderung an die vorzulegenden Referenzen eine Inbetriebnahme ab 2016 vor. Ein Bieter rügt, dass der Abschluss der Planungsleistungen und nicht die Inbetriebnahme hätte

maßgeblich sein sollen.

**Urteil: Ohne Erfolg für den Bieter!**

Der Bieter bezog sich auf § 46 Abs.3 Nr. 1 VgV, da es dort um „erbrachte Dienstleistungen“ ginge. Dies war lt. VK jedoch nicht relevant, denn hier wäre es um die Begrenzung der Bewerber nach § 51 VgV gegangen. So sei hier die Anforderung an die Referenz sachgerecht festgelegt worden und sei nicht als willkürlich oder diskriminierend einzustufen. Dabei müsse dem Auftraggeber ein großer Ermessensspielraum zugestanden werden, denn dieser müsse festlegen können, was ihm wichtig sei, um einen Eindruck von der Eignung des Bewerbers erhalten zu können. Dabei dürfe er die Eigenschaften einer Referenz definieren und festlegen. Zudem hätte der Auftraggeber dies in seiner Bekanntmachung eindeutig erklärt.

Quelle: Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V. (GHV)

### **Honorar- und Vergaberecht: Service-Hinweis für unsere Mitglieder!**

#### **Wir sind Mitglied in der GHV - Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht e.V.**

Kostenfreie und neutrale Beratung bei Honorar- und Vergaberechtsfragen für Mitglieder der Ingenieurkammer Hessen.

Einen Link zu einem Merkblatt der GHV zur freihändigen Vergabe von freiberuflichen Leistungen bei Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte in Hessen nach dem HVTG finden Sie in der Rubrik „Recht“ auf unserer Website.

Weitere Informationen unter [www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de) / Tel. 0621/860 861-0 oder wenden Sie sich alternativ an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Hessen.

## Broschüre „Maßnahmen und rechtliche Regelungen zum Schutz vor Radon in Gebäuden“

Mit seiner neuen Broschüre „Radon - Schutz vor einem unterschätzten Innenraumschadstoff“ möchte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) auf Maßnahmen und rechtliche Regelungen

zum Schutz vor dem radioaktiven chemischen Element aufmerksam machen. Speziell in den festgelegten Radonvorsorgegebieten müssen Ingenieurinnen und Ingenieure die nach dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und der

Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) beachten. Die Broschüre kann auf der Website des Bundesumweltministeriums sowie im entsprechenden News-Beitrag auf [www.ingkh.de](http://www.ingkh.de) kostenfrei heruntergeladen werden.



## Neues aus der AHO-Schriftenreihe

Als Teil seiner Schriftenreihe hat der AHO - Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure

und Architekten für die Honorarordnung e.V. eine neue Ausgabe des Bandes Nr.29, „HOAI - Besondere Leistungen bei der Objektplanung Freianlagen“ herausgegeben. Das vollständig überarbeitete und

aktualisierte Heft (Stand Juli 2021) kann ab sofort zum Preis von 16,80 Euro im Buchhandel oder direkt online beim AHO unter [www.aho.de](http://www.aho.de) käuflich erworben werden.

## Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Urkunden und Anerkennungsbescheiden

Folgende durch Verlust abhanden gekommene oder nach Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. Eintragung in den Listen und Verzeichnissen der Ingenieurkammer Hessen nicht zurück gegebene Urkunden und Anerkennungsbescheide werden hiermit für ungültig erklärt:

### Herr Dipl.-Ing. Detlef Schmidt

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit vom 11.05.2005 unter der Nr. St-1231A-IngKH

### Herr Dipl.-Ing. Volker Heine

Anerkennungsbescheid als Prüfsachverständiger für Vermessungswesen vom 21.01.2014 unter der Nummer: HPPVO VERM-122

### Herr Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Wolf

Anerkennungsbescheid als Prüfsachverständiger für Vermessungswesen vom 15.03.2018 unter der Nummer: HPPVO VERM-134

### Herr Dipl.-Ing. (FH) Reinhold Frommelt

Anerkennungsbescheid als Prüfsachverständiger für Vermessungswesen vom 05.12.2008 unter der Nummer: HPPVO VERM-70

### Herr Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Hofmann

Anerkennungsbescheid als Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden für die Fachrichtung Sicherheitsstromversorgungen vom 12.12.2007 unter der Nummer: HPPVO TGASS-55

Anerkennungsbescheid als Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden für die Fachrichtung Brandmelde- und Alarmierungsanlagen vom 24.10.2005 unter der Nummer: HPPVO TGABA-29

11

## TERMINKALENDER

Die IngKH ist darum bemüht, dass bereits feststehende Termine auch weiterhin Bestand haben. Aufgrund der derzeitigen Lage finden Sitzungen im Zweifelsfall in Form einer Videokonferenz statt. Bitte beachten Sie aus diesem Grund auch die aktuellen Ankündigungen im Internet unter [www.ingkh.de](http://www.ingkh.de).

### Fachgruppensitzungen

#### Fachgruppe IT&D

24.09.2021, 15:00 Uhr

29.10.2021, 15:00 Uhr

#### Fachgruppe

#### Baulicher Brandschutz HBO

13.10.2021, 16:00 Uhr

15.12.2021, 16:00 Uhr (in Hanau)

### Fachgruppe Energieeffizienz

09.12.2021, 15:00 Uhr

#### Fachgruppe Honorierung, Vergabe, Marketing

11.11.2021, 16:00 Uhr

### Veranstaltungen

#### Hauptausschusssitzung

27.09.2021, 16:00 Uhr

#### Fachplanertag Energieeffizienz

29.09.2021, 09:30 Uhr

#### 38. Mitgliederversammlung

(Mit Neuwahlen des Vorstands)

05.11.2021, 13:00 Uhr, Wiesbaden



# Ingenieur-Akademie Hessen GmbH

Eine hundertprozentige Tochter der Ingenieurkammer Hessen



Kurzfristig angesetzte Webinare zu diversen Themenbereichen finden Sie jeweils aktuell auf unserer Webseite.

Energieeffizienz						
65-21	01.09./02.09./27.09./28.09./20.10./21.10.2021	Online und Wiesbaden	Energetische Bewertung von Nichtwohngebäuden Zertifikatslehrgang nach DIN 18599	116	BVB/DENA/NWS	1.790.-/1.980.-
52-21	06.10.2021	Online	Innendämmung - Materialauswahl	2	BVB/NWS	99.-/119.-
59-21	08./09.11.2021	Wiesbaden	Energetische Inspektion von Klimaanlage	16	BVB/DENA/NWS	420.-/490.-
62-21	18.11.2021	Wiesbaden	Energetische Bewertung von Wohngebäuden n. DIN V 18599	8	BVB/DENA/NWS	190.-/240.-
60-21	22./23.11.2021	Wiesbaden	Planung und Sanierung von RLT-Anlagen	16	BVB/DENA/NWS	420.-/490.-
64-21	01.12.2021	Online	Der neue individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP 2.0)	16	BVB/DENA/NWS	310.-/360.-
Bauphysik						
53-21	02.11.2021	Online	Bauteilanschlüsse	2	BVB/NWS	99.-/119.-
Konstruktiver Ingenieurbau						
45-21	16.09.2021	Wiesbaden	Kranbahnträger nach DIN EN 1993 (EC 3)	8	BVB/NST	220.-/260.-
43-21	23.09.2021	Wiesbaden	Aluminiumkonstruktionen nach DIN EN 1999 (EC 9)	8	BVB/NST	220.-/260.-
Brandschutz						
10-21	Ab dem 03.09.2021	Friedberg	Fachplaner Brandschutz IngKH - Paket (Auch Einzeltermine buchbar)	120	BVB/NBS	2.970.-/3.510.-
Recht						
86-21	22.09.2021	Wiesbaden	Vertragsabwicklung im Bauwesen nach der VOB/B	8	BVB/NBVO	190.-/240.-
87-21	03.11.2021	Wiesbaden	Bauleitung nach der VOB/B in der Praxis	8	BVB/NBVO	190.-/240.-
93-21	08.11.2021 folgende	Online	Planungs- und Rechtssicherheit bei Dachabdichtungen Modul 1/2	4	BVB/NBVO	99.-/120.-
92-21	27.09.2021	Online	Nachträgliche Abdichtungen	4	BVB/NBVO	99.-/120.-
95-21	12.10.2021 folgende	Online	Vertrags- und Projektpraxis Energieberatung Modul 1/4	4	BVB/NBVO	99.-/120.-
Soft Skills						
61-21	16.11.2021	Wiesbaden	Modernes Zeit- und Arbeitsmanagement	8	BVB/NBVO	190.-/240.-
101-21 folgende	Start: 09.06.2021 ca. alle 4 Wochen	Online	Moderne Führung Seminarreihe einzeln buchbar	2	BVB	99.-/119.-
Bauen im Bestand						
44-21	01./02.11.2021	Wiesbaden	Bauwerksdiagnostik und Bauwerksanalyse	16	BVB/NBVO	390.-/490.-
51-21	04.10.2021	Online	Kellersanierung	2	BVB/NWS	99.-/119.-
E-Learning						
EL-MOD 1	jederzeit	online	Bauphysik I Wärme- und Feuchteschutz - Physikalische Grundlagen	8	BVB/NWS	170.-/220.-
EL-MOD 5	jederzeit	online	Feuchteschäden an Bauwerken	8	BVB/NWS	170.-/220.-
EL-Mod 9	jederzeit	online	EL-Mod9 Energiesparendes Bauen und Sanieren I	16	BVB/NWS	220.-/220.-
EL-Mod 12	jederzeit	online	Energieeffizienz in Planung und Umsetzung	64	BVB/NWS	599.-/599.-



Gerne informieren wir Sie regelmäßig über unser aktuelles Seminarprogramm. Anmeldung zum Newsletter über unsere Website [www.ingah.de](http://www.ingah.de) oder diesen QR-Code.  
\* Preise Mitglieder / Sonstige Teilnehmer in Euro + MwSt.

Bei Buchung eines Einzelseminars bis zu 6 Wochen vor Veranstaltungstermin gewähren wir einen **Frühbucherrabatt von 10%** auf den Nettopreis.

Informationen zu den Seminaren und Seminarreihen, Termine und Preise sowie Anmeldung unter: [www.ingah.de](http://www.ingah.de).  
Bei Fragen oder Anregungen kontaktieren Sie uns bitte telefonisch oder per E-Mail.



Ingenieur-Akademie Hessen GmbH / Ingenieurkammer Hessen  
Abraham-Lincoln-Str. 44 | 65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611-450 438 0 | Fax: 0611-450 438 49  
[www.ingah.de](http://www.ingah.de) | E-Mail: [info@ingah.de](mailto:info@ingah.de)

Unsere telefonischen Sprechzeiten:  
Dienstag und Freitag 9 bis 12 Uhr  
Montag bis Donnerstag 13 bis 16 Uhr